

Einzelne wichtige Bereiche

noch nicht feststand³⁰ – den Begriff der “amtlichen Tätigkeit” gemäss Art. 2 Abs. 3 des Amtshaftungsgesetzes (AHG) einschränkend ausgelegt. Die genannte Bestimmung definiert als amtliche Tätigkeit “jede Handlung oder Unterlassung in Vollziehung der Gesetze”. Diese Formulierung erfasst freilich nicht die Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben in den Formen des öffentlichen und des Privatrechts. Vielmehr ist nur der Vollzug der öffentlichrechtlichen Gesetze amtschaftsrechtlich relevant. Ein öffentlichrechtlicher Gesetzesvollzug “liegt regelmässig vor, wenn die Organhandlung in jenem durch generelle Normen abgesicherten Bereich erfolgt, in dem der Rechtsträger dem Staatsbürger gegenüber mit Zwangsgewalt in Erscheinung tritt. Von einem Tätigwerden im privatwirtschaftlichen Bereich wird dagegen regelmässig nur dann gesprochen werden können, wenn es an der Möglichkeit fehlt, bestimmte Verhaltensweisen durch öffentlichrechtliche Anordnung zu erzwingen”³¹. So hatte der Oberste Gerichtshof entschieden, dass der Betrieb einer Gemeindedeponie, zu deren Errichtung die Gemeinden aufgrund des Umweltschutzrechts verpflichtet sind, zum Bereich der Hoheitsverwaltung zählt. Die Gemeinde hat demnach für ein fehlerhaftes Verhalten ihres Deponiewarts nach Amtshaftungsgesetz einzustehen³². Hingegen fällt die fiskalische Tätigkeit der Gebietskörperschaften nicht in den Bereich des Amtshaftungsrechts. Dazu gehört etwa der Strassenbau und der Strassenunterhalt³³ oder die Benützung einer von der Gemeinde betriebenen Parkgarage³⁴. Somit sind dafür die ordentlichen Gerichte zuständig, welche die Haftung anhand der privatrechtlichen Haftungsbestimmungen zu beurteilen haben³⁵.

³⁰ Vgl. zur verfassungswidrigen und inzwischen aufgehobenen Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes in Amtshaftungssachen StGH 1982/37, Urteil vom 1.12.1982, LES 1983, S. 112 (116); vgl. auch Ritter, Beamtenrecht, S. 216, Anm. 41.

³¹ Vgl. OG 397/81–17, Beschluss vom 17.10.1983, LES 1985, S. 50 ff. (51).

³² Vgl. OG 397/81–17, Beschluss vom 17.10.1983, LES 1985, S. 50 ff.

³³ Vgl. StGH 1982/29, Urteil vom 15.10.1982, LES 1983, S. 77 (79 f.) womit das gegenteilige Urteil des Obersten Gerichtshofes OG-C 333/79–16, Beschluss vom 6.3.1981, LES 1982, S. 76 aufgehoben worden war.

³⁴ Der Oberste Gerichtshof hatte mit Urteil vom 1.4.1981, 2 C 335/78–22, LES 1982, S. 88 ff. (93) die Benützung der öffentlichen Parkgarage als Mietvertrag gemäss §§ 1091 ff. ABGB gewertet. Der Oberste Gerichtshof hatte die Möglichkeit einer öffentlichrechtlichen Haftung nicht einmal erwogen.

³⁵ Vgl. StGH 1982/29, Urteil vom 15.10.1982, LES 1983, S. 77. Die liechtensteinische Rechtsprechung entspricht der Rechtslage in der Schweiz, vgl. z.B. GVP 1983 Nr. 4 für den Kanton St. Gallen.